

Eingangsvermerk der Behörde:

Antrag auf

Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 ThürSpielhallenG

Erteilung einer Stellvertretererlaubnis nach § 2 Abs. 5 ThürSpielhallenG

- Spielhallenerlaubnis -

Landratsamt Weimarer Land

Untere Gewerbebehörde

Bahnhofstraße 28

99510 Apolda

für eine natürliche Person

für einen in das Handelsregister eingetragenen Betreiber

eingetragener Name _____ HRB-Nr. _____ und Ort _____

1. Personalien des ... Antragstellers / Vertreters der juristischen Person / des einzusetzenden Stellvertreters

a) Namen	Name und Vorname, ggf. Geburtsname
b) Geburtsdatum	Geburtsdatum und -ort (Land/ Kreis/ Gemeinde)
c) Wohnung	Straße, Haus-Nr. _____ Postleitzahl, Ort _____ Telefon / Fax / Mail _____
d) Staatsangehörigkeit (bei Ausländern auch Heimateschrift)	<input type="checkbox"/> deutsch Bei Ausländern Aufenthaltsgenehmigung bis _____ erteilt durch: _____
e) Aufenthalt in den letzten fünf Jahren (ggf. Beiblatt beifügen)	von: _____ bis: _____ - Aufenthaltort: _____ - von: _____ bis: _____ - Aufenthaltort: _____ - von: _____ bis: _____ - Aufenthaltort: _____ - von: _____ bis: _____ - Aufenthaltort: _____ - von: _____ bis: _____ - Aufenthaltort: _____ -
f) berufliche Tätigkeit (ggf. Beiblatt beifügen)	Haben Sie in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung eine berufliche Tätigkeit als Geschäftsführer einer GmbH, als persönlich haftender Gesellschafter einer OHG oder KG oder als Inhaber eines Einzelunternehmens ausgeübt? Firmenbezeichnung _____ <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja bei _____ - eingetragen im Handels- / Genossen- schaftsregister des Amtsgerichts in _____ am: _____ unter Nr.: _____ (s. 2.d)
g) Strafverfahren	Ist gegen Sie ein Strafverfahren anhängig? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, bei: _____
i) Bußgeldverfahren wegen gewerblicher Tätigkeit	Ist gegen Sie ein Bußgeldverfahren wegen Ver- stößen bei einer gewerblichen Tätigkeit anhängig? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, bei: _____
h) Gewerbeuntersagungs- verfahren	Ist gegen Sie ein Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 der Gewerbeordnung oder ein Verfahren auf Rücknahme od. Widerruf einer Gewerbeerlaubnis anhängig? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, bei: _____

2. Vorzulegende Unterlagen

a) Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden	<input type="checkbox"/> ist beigefügt <input type="checkbox"/> wurde beantragt <input type="checkbox"/> wird beantragt
b) Auskunft aus dem Gewerbezentralregister	<input type="checkbox"/> ist beigefügt <input type="checkbox"/> wurde beantragt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht <input type="checkbox"/> wird beantragt
c) Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichts	<input type="checkbox"/> ist beigefügt <input type="checkbox"/> wurde beantragt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
d) Handelsregisterauszug des Amtsgerichts (nur erforderlich, wenn das Gewerbe von einer im Handelsregister eingetragenen oder noch einzutragenden Firma geführt werden soll)	<input type="checkbox"/> ist beigefügt <input type="checkbox"/> wurde beantragt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
e) Lage- und Grundriss- Plan für die beantragten Räumlichkeiten	<input type="checkbox"/> ist beigefügt <input type="checkbox"/> wurde beantragt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht

3. Vermögensverhältnisse

Haben Sie innerhalb der letzten 5 Jahre eine eidesstattliche Versicherung abgegeben bzw. wurde innerhalb dieses Zeitraumes Haft zur Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung gegen Sie verhängt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wurde innerhalb der letzten 5 Jahre ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet bzw. wurde innerhalb dieses Zeitraums der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

4. Angaben zum Betrieb

PLZ, Ort, Straße, Haus-, Tel.- u. ggf. Fax-Nummer	
a) Sitz des Betriebs bzw. der Betriebsstätte:	
b) Name / Bezeichnung der Spielhalle (gem. § 3 Abs. 8 ThürSpielhallenG)	Spielhalle (ggf. mit Namenszusatz): _____ Spielhalle _____
c) Sind dort bereits Spielgeräte aufgestellt? Wenn ja, bitte Anzahl und Art z.B. Geldspielgeräte, Warenspielgeräte angeben.	
d) Welche Spielgeräte sollen neu aufgestellt werden? Bitte Anzahl und Art z.B. Geldspielgeräte, Warenspielgeräte angeben. Die Bauart der Spielgeräte muss von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen sein.	
Name, Vornamen, ggf. Geburtsname, PLZ, Ort, Straße, Haus-, Tel.- u. ggf. Fax-Nummer	
e) Mit der Leitung des Betriebes wird beauftragt (gemäß Stellvertretererlaubnis):	

5. Hinweise für den Antragsteller:

Hinweis nach § 19 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes: Die Angaben sind erforderlich, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Erlaubnis / Konzession vorliegen. Rechtsgrundlage sind § 11 Abs. 1 und Abs. 4 Gewerbeordnung in Verbindung mit den beantragten §§.

Sonstige Hinweise:

- Die Erlaubnis nach § 2 (1) / (5) ThürSpielhallenG ist an eine bestimmte Person und an bestimmte Räume gebunden. Jede hierauf bezogene Änderung (z. B. Inhaberwechsel / räumliche Umgestaltung) macht eine neue Erlaubnis erforderlich.
 - Statt der gewerberechtlichen Erlaubnis nach § 33i Gewerbeordnung wird eine objektbezogene Spielhallenerlaubnis nach –ThürSpielhallenG– eingeführt, die eine Gültigkeitsdauer von nicht mehr als fünf Jahren hat. Mehrfachkonzessionen werden grundsätzlich untersagt. Soweit solche Konzessionen vor dem 28. Oktober 2011 erteilt wurden, laufen diese innerhalb der nächsten fünf Jahre aus.
 - Spielhallen müssen einen Abstand von mindestens 500 m zueinander haben (gemessen in Luftlinie von Eingang zu Eingang).
 - Der Jugendschutz wird stärker als bisher betont.
 - Werbung für Spielhallen durch ihre äußere Gestaltung wird zurückgeführt. (keine auffällige Werbung mit Anreizcharakter)
 - Keine Aufstellung von Geldausgabeautomaten in räumlicher Verbindung mit dem Unternehmen.
 - Verbot Wetten abzuschließen und Geräte aufzustellen, an denen Glücksspiel im Internet ermöglicht wird.
 - Zur Bezeichnung des Unternehmens darf nur das Wort „Spielhalle“ verwendet werden. Bezeichnungen wie Spielcasino, Casino, ... oder Spielcenter sind somit nicht zulässig.
 - Spielhallenbetreiber müssen ein Sozialkonzept vorlegen, durch das Betreiber und Personal verpflichtet werden, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und so der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen. Die Schulung des Personals ist schriftlich nachzuweisen.
 - In Unternehmen in denen mehr als zwei Spielgeräte aufgestellt sind, dürfen keine Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden.
 - Die Sperrzeit beginnt um 01.00 Uhr und endet um 09.00 Uhr. Nicht geöffnet und nicht gespielt werden darf an besonders geschützten Feiertagen gem. Thüringer Feiertagsgesetz (Karfreitag, Volkstrauertag, Totensonntag, Heilig Abend).
 - Einführung einer Stellvertretererlaubnis für den Fall, dass der Gewerbetreibende nicht ständig selbst vor Ort seinen Verpflichtungen nachkommen kann.
 - Der § 33i (Spielhallenerlaubnis) der Gewerbeordnung war für Erlaubnisse letztmalig bis zum 30. Juni 2012 anzuwenden. (Danach ersetzt das Thür. Landesrecht das bisherige Bundesrecht).
 - Für Inhaber von Erlaubnissen, die vor dem 28. Oktober 2011 nach § 33i der Gewerbeordnung erteilt wurden, ist nach dem 30. Juni 2017 zusätzlich eine Erlaubnis nach § 2 erforderlich. = Übergangsfrist von fünf Jahren für „Altbetriebe“. (Hierfür ist jedoch die Erfüllung der Thüringer Erlaubnisanforderungen Voraussetzung).
 - Für Inhaber von Erlaubnissen, die nach dem 28. Oktober 2011 bis zum 30. Juni 2012 nach § 33i der Gewerbeordnung erteilt wurden, ist bereits nach dem 30. Juni 2013 zusätzlich eine Erlaubnis nach § 2 erforderlich. = Übergangsfrist von einem Jahr für „Neubetriebe“. (Hierfür ist jedoch die Erfüllung der Thüringer Erlaubnisanforderungen Voraussetzung).
- Die Aufstellung von Spielgeräten im Sinne des § 33c Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung oder die Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung in dem Unternehmen bedarf einer gesonderter Erlaubnis. Die Auflagen und Hinweise sind zu beachten.
- Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149), § 6 –Spielhallen, Glücksspiele– (1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden. In Zweifelsfällen ist das Lebensalter zu überprüfen, z. B. durch Einsicht in einen amtlichen Ausweis (§ 2 Abs. 4 des Jugendschutzgesetzes).
- Die Höchstzahl der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 und 4 der Spielverordnung. Die Grundflächen im Sinne des § 3 Abs. 2 der Spielverordnung beträgt nach den vorgelegten Unterlagen derzeit _____ m². Danach sind **höchstens _____ Geld- oder Warenspielgeräte** zulässig. Darüber hinaus dürfen höchstens drei andere Spiele im Sinne von § 33 d Abs. 1 der Gewerbeordnung veranstaltet werden. Auch bei Spielen derselben Art dürfen davon nur jeweils drei Spiele veranstaltet werden.
- Bei Erteilung einer befristeten Erlaubnis erhält die Finanzbehörde gem. § 6 Nr. 2 der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich – rechtliche Rundfunkanstalten (MV) über die Erteilung der voranstehenden Erlaubnis eine Mitteilung entsprechend den Vorgaben in der MV. Unbeschadet dieser Mitteilung bestehen für den/die Erlaubnisinhaber/in die steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten.
- Thüringer Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Thüringer Nichtraucherschutzgesetz - **ThürNRSchutzG** -), vom 20. Dezember 2007; § 4 –Ausnahmen– (5) Das Rauchverbot gilt nicht in Spielkasinos und Spielhallen, die eine für die Aufstellung von Spielgeräten freigegebene Gesamtfläche von bis zu 75 Quadratmetern die keinen abgetrennten Nebenraum haben, in denen zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle nicht verabreicht werden und die im Eingangsbereich deutlich erkennbar als Raucher-Spielcasino oder Raucher-Spielhalle gekennzeichnet sind.
§ 5 –Raucherräume– (3) Entgegen dem Verbot nach § 3 Abs. 1 können Betreiber von Spielkasinos und Spielhallen nach § 2 Nr. 12 das Rauchen in einem

abgetrennten Nebenraum gestatten. Der Raucherraum muss baulich von den übrigen Räumen so getrennt sein, dass ein ständiger Luftaustausch nicht besteht. (4) Zu Raucherräumen haben Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, keinen Zutritt. Raucherräume sind am Eingang deutlich sichtbar als solche zu kennzeichnen. In Einrichtungen nach den Absätzen 1 und 2 ist diese Kennzeichnung mit dem Zusatz zu versehen, dass Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, der Zutritt verwehrt ist.

§ 6 –Hinweispflicht– An den Orten, für die nach § 3 ein Rauchverbot besteht, ist dies deutlich sichtbar am Eingang der Einrichtung kenntlich zu machen.

7. SpielV - Verpflichtungen bei der Ausübung des Gewerbes

§ 3 (2) In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen darf je 12 Quadratmeter Grundfläche höchstens ein Geld- oder Warenspielgerät aufgestellt werden; die Gesamtzahl darf jedoch zwölf Geräte nicht übersteigen. Der Aufsteller hat die Geräte einzeln oder in einer Gruppe mit jeweils höchstens zwei Geräten in einem Abstand von mindestens 1 Meter aufzustellen, getrennt durch eine Sichtblende in einer Tiefe von mindestens 0,80 Meter, gemessen von der Gerätefront in Höhe mindestens der Geräteoberkante. Bei der Berechnung der Grundfläche bleiben Nebenräume wie Abstellräume, Flure, Toiletten, Vorräume und Treppen außer Ansatz. (3) In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, in denen alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, dürfen höchstens drei Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden.

§ 6 (1) Der Aufsteller darf nur Geld- oder Warenspielgeräte aufstellen, an denen das Zulassungszeichen deutlich sichtbar angebracht ist. Der Aufsteller ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Spielregeln und Gewinnplan für Spieler leicht zugänglich sind. (2) Der Veranstalter eines anderen Spieles ist verpflichtet, am Veranstaltungsort die Spielregeln und den Gewinnplan deutlich sichtbar anzubringen. Er hat dort die Unbedenklichkeitsbescheinigung oder den Abdruck der Unbedenklichkeitsbescheinigung und den Erlaubnisbescheid zur Einsichtnahme bereitzuhalten. (3) Der Aufsteller eines Spielgerätes oder der Veranstalter eines anderen Spieles darf Gegenstände, die nicht als Gewinne ausgesetzt sind, nicht so aufstellen, dass sie dem Spieler als Gewinne erscheinen können. Lebende Tiere dürfen nicht als Gewinn ausgesetzt werden. (4) Der Hersteller hat an Geldspielgeräten deutlich sichtbare Hinweise auf das übermäßige Spielen und auf den Jugendschutz beziehende Warnhinweise sowie Hinweise auf Beratungsmöglichkeiten bei pathologischem Spielverhalten anzubringen. Der Aufsteller hat in einer Spielhalle Informationsmaterial über Risiken des übermäßigen Spielens sichtbar auszulegen.

§ 6a Die Aufstellung und der Betrieb von Spielgeräten, die keine Bauartzulassung oder Erlaubnis nach den §§ 4, 5, 13 oder 14 erhalten haben oder die keiner Erlaubnis nach § 5a bedürfen, ist verboten, a) wenn diese als Gewinn Berechtigungen zum Weiterspielen sowie sonstige Gewinnberechtigungen oder Chancenerhöhungen anbieten oder b) wenn auf der Grundlage ihrer Spielergebnisse Gewinne ausgegeben, ausgezahlt, auf Konten, Geldkarten oder ähnliche zur Geldauszahlung benutzbare Speichermedien aufgebucht werden.

Die Rückgewähr getätigter Einsätze ist unzulässig. Die Gewährung von Freispielen ist nur zulässig, wenn sie ausschließlich in unmittelbarem zeitlichen Anschluss an das entgeltliche Spiel abgespielt werden und nicht mehr als sechs Freispiele gewonnen werden können.

§ 7 (1) Der Aufsteller hat ein Geldspielgerät spätestens 24 Monate nach dem im Zulassungszeichen angegebenen Beginn der Aufstellung und danach spätestens alle weiteren 24 Monate auf seine Übereinstimmung mit der zugelassenen Bauart durch einen vereidigten und öffentlich bestellten Sachverständigen oder eine von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassene Stelle auf seine Kosten überprüfen zu lassen. (2) Wird die Übereinstimmung festgestellt, hat der Prüfer dies mit einer Prüfplakette, deren Form von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt festgelegt wird, am Gerät sowie mit einer Prüfbescheinigung, die dem Geräteinhaber ausgehändigt wird, zu bestätigen.

(3) Der Aufsteller darf ein Geldspielgerät nur aufstellen, wenn der im Zulassungszeichen angegebene Beginn der Aufstellung oder die Ausstellung einer nach Absatz 2 erteilten Prüfplakette nicht länger als 24 Monate zurückliegt. (4) Der Aufsteller hat ein Geld- oder Warenspielgerät, das in seiner ordnungsgemäßen Funktion gestört ist, dessen Spiel- und Gewinnplan nicht leicht zugänglich ist, dessen Frist gemäß Absatz 3 oder dessen im Zulassungszeichen angegebene Aufstelldauer abgelaufen ist, unverzüglich aus dem Verkehr zu ziehen.

§ 8 (1) Der Aufsteller eines Spielgerätes oder der Veranstalter eines anderen Spieles darf am Spiel nicht teilnehmen, andere Personen nicht beauftragen, an dem Spiel teilzunehmen, und nicht gestatten oder dulden, dass in seinem Unternehmen Beschäftigte an dem Spiel teilnehmen, soweit nicht im Zulassungsschein oder in der Unbedenklichkeitsbescheinigung Ausnahmen zugelassen sind. (2) Der Veranstalter eines anderen Spieles darf zum Zweck des Spieles keinen Kredit gewähren oder durch Beauftragte gewähren lassen und nicht zulassen, dass in seinem Unternehmen Beschäftigte solche Kredite gewähren.

§ 9 (1) Der Aufsteller eines Spielgerätes oder der Veranstalter eines anderen Spieles darf dem Spieler für weitere Spiele hinsichtlich der Höhe der Einsätze keine Vergünstigungen, insbesondere keine unentgeltlichen Spiele, Nachlässe des Einsatzes oder auf den Einsatz oder darüber hinausgehende sonstige finanzielle Vergünstigungen gewähren. Er darf als Warengewinn nur Gegenstände anbieten, deren Gestehungskosten den Wert von 60 Euro nicht überschreiten, und darf gewonnene Gegenstände nicht zurückkaufen. (2) Der Aufsteller eines Spielgerätes oder der Veranstalter eines anderen Spieles darf dem Spieler neben der Ausgabe von Gewinnen über gemäß den §§ 33c und 33d der Gewerbeordnung zugelassene Spielgeräte oder andere Spiele keine sonstigen Gewinnchancen in Aussicht stellen und keine Zahlungen oder sonstige finanziellen Vergünstigungen gewähren.

6. Versicherung der Richtigkeit und Unterschrift

Ich / Wir versichern die Richtigkeit der vorstehenden Angaben

Ort, Datum,

Unterschrift Antragsteller